



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Entstehungsgeschichte der Verfassung;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

That, sondern auch das Opfer des Willens und die Suspension des eigenen Urtheils. Im Uebrigen haben Loyola und seine Freunde nur nach reiflicher Ueberlegung die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen die Vorgesetzten in ihr Statut aufgenommen.

Die Verfassung liegt in den Constitutionen vor, deren Zweck, wie es heißt, darin besteht, daß der Gesamtkörper der Gesellschaft und dessen einzelne Glieder zu seiner Erhaltung und Vergrößerung, zur Ehre Gottes und zum Heil der allgemeinen Kirche sich wechselseitig unterstützen. *) Der Entwurf des Statuts darf wohl auf Loyola zurückgeführt werden, **) doch mag ihn auch darin schon der Geist des Lainez inspirirt haben. In seiner weiteren Ausgestaltung und namentlich in den angefügten Declarationen ist das Statut aber vor Allem ein Werk des Lainez und Salmeron, zweier Männer von hervorragender politischer Begabung; dazu kommt noch, daß auch die Generalversammlungen manche Aenderungen vorgenommen haben. Von entscheidender Wichtigkeit für die Verfassung war der Beschluß der Generalcongregation vom Jahre 1558, daß die Declarationen den Constitutionen zur Erklärung und Erläuterung beigegeben werden sollen. Da Lainez auf derselben zugleich mit dem Generalat bekleidet wurde, so erlebte er mit diesem Beschluß, wodurch vorzugsweise sein Geist in die Verfassung eingeführt wurde, einen

*) Prooem. in declar. p. I, Inst. I, 357.

**) Genelli, im angef. Werke p. 812, vindicirt nicht nur die alleinige Autorschaft dem Ignatius, sondern will auch nicht zugeben, daß er bei der Abfassung des Statuts von seiner Kenntniß anderer Ordensregeln Gebrauch gemacht habe. Auch behauptet derselbe, daß das von Ignaz herrührende Statut nie geändert worden sei, wie eine Vergleichung des spanischen Originalmanuscripts mit der gedruckten lateinischen Uebersetzung erweise. Dieser Behauptung aber widerspricht eine Stelle in der officiellen Geschichte des Ordens von Sacchini selbst (Hist. Soc. Jesu, p. II, l. 2, n. 49, p. 63), worin mitgetheilt ist, daß erst im Jahre 1557, nach dem Tode des Stifters, die letzte Hand an die Constitutionen gelegt worden sei.

doppelten Triumph. Die Declarationen besitzen nämlich nicht nur dieselbe Autorität, wie die Constitutionen, sondern in Wirklichkeit eine noch größere, indem sie den Sinn der letzteren erst feststellen und die Praxis entscheiden. Man hat bemerkt, daß die Declarationen den ursprünglichen Sinn mancher Gesetze durch eine Reihe erfundener Ausnahmen in wichtigen Punkten abschwächen, wie z. B. hinsichtlich des Gelübdes der Armuth eine trügerische Auslegung geben, und daß sie überhaupt den Despotismus des Generals begünstigen. Dazu kam, daß Lainez auf derselben Versammlung auch den wichtigen Beschluß durchsetzte, daß dem General allein das Recht Regeln vorzuschreiben zustehen solle.

Alle früheren Ausgaben dieses Gesetzbuches bis zu den in den Jahren 1606 zu Rom und 1607 zu Lyon erfolgenden wurden geheim gehalten; die beste, aber gewiß nicht vollständige Sammlung der wichtigsten, die Einrichtung des Ordens betreffenden Dokumente erschien im Jahre 1757 zu Prag unter dem Titel: „Institutum Societatis Jesu auctoritate Congregationis generalis XVIII“ in zwei Folianten. Nach Andeutungen und Citaten, denen man im Institutum selbst, wie bei einzelnen jesuitischen Schriftstellern begegnet, *) muß noch eine Sammlung von Ordonanzen der Generale und Provinziale vorhanden sein, welche die Praxis der Regierung und Verwaltung der Gesellschaft im Einzelnen näher bestimmten und regelten.

Chalotais, der Generalprocurator des Parlaments in der Bretagne, machte in seinem Bericht über die Constitutionen der Jesuiten auf die Bücher aufmerksam, welche nach der Angabe der Regeln dem Socius oder Admonitor des Provinzials im Archiv zur Aufsicht übergeben waren. Unter diesen Büchern,

*) So finde ich in dem Berichte des P. Bagniez über den Jesuitenstaat in Paraguay (abgedruckt bei L. Bret, Magazin, II, 373 ff.) höchst bedeutungsvolle Citate aus den „Ordini, Precetti e Lettere dei P.P. Generali e Provinciali“, aber es ist mir nicht gelungen, dieser Sammlung gedruckt oder ungedruckt zu begegnen.